

**Satzung  
über die 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Worpswede  
vom 17. Dezember 1985**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 299), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.1993 (Nds. GVBl. S. 45), und der §§ 1, 2 und 3 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.2.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 15.12.1993 folgende 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 9 - Pauschsteuer nach freien Sätzen – erhält folgende Fassung:  
Für den Betrieb von Spiel- und Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- |                                                                                                                                                                                           |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen                                                                                            | 120,- DM   |
| 2. Musikautomaten                                                                                                                                                                         | 25,- DM    |
| 3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit ohne die Geräte zu Ziffer 4                                                                                                                     | 50,- DM    |
| 4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen von Menschen oder übernatürlichen Wesen ausgehende oder auf diese gerichtete Gewalttätigkeiten dargestellt und/oder gesteuert werden | 1.000,- DM |
| 5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1                                                 |            |

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1.1.1994 in Kraft  
Worpswede, den 3. Februar 1994

Kück  
Bürgermeister

Gemeinde Worpswede

L.S.

Wellbrock  
Gemeindedirektor